

Haushaltssatzung¹

Haushaltssatzung der Stadt Haßfurt für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Haßfurt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1.	im Ergebnishaushalt mit		
	dem Gesamtbetrag der Erträge von		37.343.972
	dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von		40.482.204
	und dem Saldo (Jahresergebnis) von		- 3.047.232
2.	im Finanzhaushalt		
	a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit		
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von		35.768.261
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von		37.567.278
	und einem Saldo von		- 1.799.017
	b) aus Investitionstätigkeit mit		
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von		6.998.436
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von		14.702.475
	und einem Saldo von		- 7.704.039
	c) aus Finanzierungstätigkeit mit		
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von		5.000.000
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von		805.108
	und einem Saldo von		4.194.892
	d) und dem Saldo des Finanzhaushalts (Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag) von		- 5.308.164
ab.			

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 5.000.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4²

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 350 v. H.
- b) für die Grundstücke (B) 350 v. H.

2. Gewerbesteuer

320 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

§ 6³

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Haßfurt, den

Stadt Haßfurt

(Siegel)

(Unterschrift)
Erster Bürgermeister
Günther Werner

-
- 1 Bei Haushaltssatzungen für zwei Haushaltsjahre (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 GO) sind Festsetzungen für die einzelnen Jahre jeweils nebeneinander oder untereinander anzugeben.
 - 2 a) Falls die Hebesätze für die Grundsteuer in einer Hebesatz-Satzung festgesetzt wurden (§ 25 Abs. 2 GrStG), ist die Festsetzung in § 4 des Musters zu streichen. Die Hebesätze können in die nachrichtlichen Angaben (siehe Buchst. c) miteinbezogen werden.
b) Entsprechend ist zu verfahren, wenn die Hebesätze für die Gewerbesteuer in einer Hebesatz-Satzung festgesetzt wurden (§ 16 Abs. 2 GewStG).
c) Die hier nicht festzusetzenden gemeindlichen Abgaben können am Ende der Haushaltssatzung nachrichtlich aufgeführt werden.
 - 3 Hier können weitere Vorschriften, die sich auf die Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen (so z. B. §§ 25 und 26 KommHV-Doppik) und den Stellenplan beziehen, aufgenommen werden.